Dr. Philipp B. Donath/Miriam Lemmert*

„Kinderrechte ausdrücklich ins Grundgesetz“ statt „Kinderrechte unsichtbar im Grundgesetz“

Der rechtspolitische Diskurs hat sich inzwischen aus guten Gründen deutlich von der Frage des „Ob“ der ausdrücklichen Aufnahme von Kindergrundrechten ins GG hin zu der des „Wie“ der passenden Einfügung verschoben. Dennoch hat Matthias Jestaedt *kürzlich in dieser Zeitschrift die Aufnahme von Kinderrechten ins GG noch einmal grundsätzlich infrage gestellt.[1] Als Replik auf diesen Beitrag sollen im Folgenden einige wesentliche Argumente gegen die Aufnahme von expliziten Kindergrundrechten ins GG aufgegriffen und entkräftet werden. Hierbei soll die Betrachtung, analog zum Zugriff* Jestaedts*, auf Fragen des „Ob“ einer Verfassungsänderung konzentriert werden; auf Fragen des „Wie“ wird angesichts der Komplexität und Vielgestaltigkeit der Materie und des an dieser Stelle begrenzten Raums nur am Rande einzugehen sein.*

I. Mehrheiten im Bundestag für eine Aufnahme ausdrücklicher Kinderrechte

Es kann ohne Zweifel festgestellt werden, dass die Aufnahme von Kindergrundrechten in der zu Ende gehenden Legislaturperiode nicht deshalb „scheiterte“, weil die im Bundestag vertretenen Parteien dies nicht mit der erforderlichen Mehrheit befürwortet hätten.[2] Vielmehr gab es sowohl von der CDU/CSU-SPD-Bundesregierung[3] als auch von den Oppositionsfraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN[4], DIE LINKE[5] und (erstmals) FDP[6] konkrete Vorschläge zur entsprechenden GG-Änderung.[7] Dennoch fand kein Vorschlag die notwendige Zweidrittelmehrheit.[8]

Man darf sich daher nicht verunsichern lassen vom stark negativ konnotierten Begriff des „Scheiterns“[9] der Initiative. Eine qualifizierte Mehrheit muss eben nicht nur über die Aufnahme expliziter Kinderrechte selbst, sondern auch über den genauen Text und die passende Stelle dieser Verfassungsergänzung erzielt werden.

Im Rahmen dieser Entscheidungsfindung ist der verfassungsändernde Gesetzgeber sehr frei. Er muss sich lediglich an die Vorgaben des Art. 79 GG halten, muss also insbesondere formal eine Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat vorweisen und darf inhaltlich durch die Verfassungsänderung nicht die Staatsstrukturprinzipien oder die Menschenwürde berühren.

Mangels sonstiger Einschränkungen im GG existiert daher auch keine rechtliche Verpflichtung, die den verfassungsändernden Gesetzgeber einem entsprechenden Rechtfertigungsdruck unterwürfe.[10] Wenn eine solche Forderung erhoben wird, handelt es sich daher um einen (rechts-)politischen, jedoch nicht um einen rechtlichen Maßstab. Es ist aus juristischer Perspektive nicht notwendig, eine Verfassungsänderung zur Aufnahme von Kinderrechten zu „rechtfertigen“; es ist nicht erforderlich, entweder ein „verfassungsrechtliches Schutzdefizit“[11] nachzuweisen oder die Aufnahme der Kinderrechte als „symbolische Verfassungsänderung“ zu begründen.[12]

II. „Unsichtbare“ Kinderrechte im GG, begrenzte Wirkräume des BVerfG und Subjektstellung Minderjähriger

Seit Anfang der 1990er-Jahre ist Deutschland verpflichtet, die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) einzuhalten.[13] Aufgrund der offenen Formulierungen der Grundrechte des GG konnten spezifische Kinderrechte durch das BVerfG – ebenso wie der Datenschutz – mit allerlei juristischer Auslegungskunst bereits zuvor aus dem seit 1949 insofern unveränderten Verfassungstext hergeleitet werden.[14] Allerdings sind dies nur Ersatzmaßnahmen, zu denen das höchste deutsche Gericht deshalb genötigt war, weil der gesuchte wichtige Inhalt der Verfassung aus dem bisherigen Text mangels Tätigwerdens des Verfassungsgesetzgebers bis heute (noch) nicht ersichtlich ist.

Richtig ist daher, „dass Defizite des GG gegenüber den Anforderungen der UN-KRK nicht primär oder gar exklusiv am

---

* Verf. *Lemmert* promoviert am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozial- und Gesundheitsrecht und Rechtsphilosophie der Ruhr-Universität Bochum (Prof. Dr. *Stefan Huster*) zu Fragen der Kinderrechte und ist dort als wissenschaftliche Mitarbeiterin tätig; Verf. *Donath* habilitiert im Verfassungsrecht am Institut für Öffentliches Recht der Goethe-Universität Frankfurt a. M.; er lehrt und forscht an der Europäischen Akademie der Arbeit ebenda mit einem Schwerpunkt auf Kinderrechten und war einer der acht Sachverständigen, die im Mai 2021 zur Aufnahme der Kinderrechte ins GG im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags angehört worden sind.

1 *Jestaedt* JAmt 2021, 358.

2 Eine Versöhnung unterschiedlicher Stimmen, die eigentlich „die Sorge um die Kinder eint“, war insofern greifbar, vgl. *Kirchhof* Die lange Debatte über die Kinderrechte des Grundgesetzes und der bemerkenswerte Kompromiss der Bundesregierung, 2021, 3, abrufbar unter www.bundestag.de/resource/blob/841952/64a6619eb7f6f5f41fa2a66a5d582371/stellungnahme-kirchhof-data.pdf, Abruf: 2.11.2021.

3 BT-Drs. 19/28138; BR-Drs. 54/21; die SPD hatte in vergangenen Legislaturperioden aus der Opposition heraus bereits Entwürfe vorgelegt.

4 BT-Drs. 19/10552.

5 BT-Drs. 19/10622.

6 BT-Drs. 19/28440.

7 Alleinige Ausnahme bildete die AfD-Fraktion, die sich gegen die Aufnahme von Kindergrundrechten ins GG aussprach.

8 Zu krit. Auseinandersetzungen mit den Vorschlägen s. *Donath* Warum Kinderrechte ins Grundgesetz gehören, VerfBlog 2020/1/1, abrufbar unter https://verfassungsblog.de/warum-kinderrechte-ins-grundgesetz-gehoeren/; *Donath* Das Kindergrundrecht darf nicht ins staatliche Wächteramt platziert werden, JuWissBlog Nr. 28/2021, abrufbar unter www.juwiss.de/28-2021; *Hirt* Kinderrechte zwischen den Stühlen, JuWissBlog Nr. 10/2021, abrufbar unter www.juwiss.de/10-2021/; *von Landenberg-Roberg* NZFam 2021, 145; *Lemmert* Das Kinderrechte-die-nichts-ändern-(sollen)-Gesetz: Teil 1: Sprache und Standort, JuWissBlog Nr. 6/2021 und Teil 2: Der Inhalt, JuWissBlog Nr. 7/2021, abrufbar unter www.juwiss.de/06-2021 und www.juwiss.de/07-2021; *Wapler* Kinderrechte ins Grundgesetz: Ein neuer Entwurf bringt nichts Neues, VerfBlog 2019/12/06, abrufbar unter https://verfassungsblog.de/kinderrechte-ins-grundgesetz-ein-neuer-entwurf-bringt-nichts-neues/; *Wapler* Und ewig grüßt das Kindeswohl, VerfBlog 2021/1/14, abrufbar unter https://verfassungsblog.de/und-ewig-grust-das-kindeswohl/, Abruf jew.: 2.11.2021.

9 *Jestaedt* JAmt 2021, 358.

10 Vgl. „Legalitätsbonus der verfassungsändernden Gewalt“ in Maunz/Dürig/*Herdegen* GG, 94. ErgL, Stand: 1/2021, GG Art. 79 Rn. 8.

11 Zur Kritik an der mit diesem Begriff ebenfalls verbundenen Maßstabsverengung auf Verfassungsrecht, s. II.

12 *Jestaedt* JAmt 2021, 358.

13 BGBl. 1992 II, 121; 1992 II, 990.

14 BVerfG 29.7.1968 – 1 BvL 20/63, BVerfGE 24, 119 (144).

Verfassungswortlaut festgemacht werden dürfen“[15]. Nicht hinreichend ist aber andererseits, lediglich „die Judikatur des BVerfG daraufhin zu befragen, ob und ggf. inwieweit sie den Gewährleistungen der UN-KRK Rechnung trägt“[16]. Würde man es dabei belassen, würde man die Augen davor verschließen, dass die Wirkung des GG sich nicht nur in der Rechtsprechung des BVerfG erschöpft, sondern sich anhand der Rechtspraxis insgesamt zeigt.

Bezüglich der Rechtsprechung des BVerfG wird im juristischen Diskurs nur selten ein Defizit konstatiert.[17] Eher wurde aufgezeigt, dass die Rechtsprechung des BVerfG respektive das GG im Lichte seiner Auslegung[18] geeignet ist, den Anforderungen an die völkerrechtlichen Vorgaben zu genügen.[19]

Das Defizit liegt an anderer Stelle, wie sich ua im Rahmen der Rechtsprechung unterer Instanzen sowie anhand der Maßnahmen zeigte, die in der Corona-Pandemie auf Kinder und Jugendliche einwirkten.[20] Die Verengung des Betrachtungsbereichs auf die Rechtsprechung des BVerfG erscheint daher verfehlt, zumal nicht hinreichend komplex auch angesichts der Ausstrahlungswirkung der Verfassung. Zudem ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass verfassungsgerichtliche Judikatur allein eben nicht zur Lösung aller Probleme imstande ist: Annähernd so wichtig wie die Fähigkeit der Richterinnen (m/w/d**) des BVerfG, nahezu aus dem Nichts neue Grundrechte zu schaffen, sind die Erkenntnisse aus der Praxis und empirische Untersuchungen zur tatsächlichen Anwendung des so entwickelten Rechts durch sonstige Gerichte[21] und die Rechtsanwenderinnen in Exekutive[22] und Legislative[23]. Dabei wurde leider deutlich, dass ein Umsetzungsdefizit bezüglich der vom BVerfG entwickelten Kindergrundrechte besteht.[24] Auch ohne eine Schutzlücke im Verfassungsrecht selbst kann sich daher in der gelebten Rechtsordnung ergeben, dass die „versteckt“ im GG befindlichen spezifischen Kinderrechte nicht zu ihrer tatsächlichen Umsetzung ausreichen. Es liegt somit nahe, dass der kinderrechtlich-grundgesetzliche Maßstab, an dem sich alle Staatsgewalten auszurichten haben, für die Rechtsanwenderinnen nicht hinreichend erkennbar ist.

Allein aus dem Bestehen entsprechender verfassungsgerichtlicher Judikatur kann somit nicht auf das Nichtbestehen einer Schutzlücke geschlossen werden; ebenso wenig, wie umgekehrt von der Nichtexistenz von Judikatur zu einer bestimmten Detailfrage auf eine Schutzlücke geschlossen werden kann, da lückenlose Rechtsprechung schlicht unmöglich ist.

Schließlich erscheint eine Verengung des Betrachtungsbereichs noch aus einem anderen Grund unstatthaft: Dies vernachlässigte auch – so hoch man die Qualität des durch die Rechtsprechung des BVerfG gewährleisteten Grundrechtsschutzes auch schätzen mag – die mit dem Verfassungsbeschwerdeverfahren verbundenen Probleme, die sich insbesondere durch die Schlagworte Verfahrensdauer, grundsätzliches Erfordernis der Rechtswegerschöpfung sowie Verbot von Popularklagen bei gleichzeitig existenten faktischen Zugangshürden kennzeichnen lassen. Bis ein zu klärender Sachverhalt zu den 16 Verfassungsrichterinnen und -richtern gelangt und entschieden wird, vergeht jedenfalls einige Zeit – in vielen Fällen kann es sogar so lange dauern, bis die Betroffenen nicht mehr minderjährig sind. Kinder wissen zudem häufig noch wesentlich weniger als Erwachsene um ihre Rechte oder gar um die Existenz eines diese verteidigenden Verfassungsgerichts, ganz zu schweigen von praktisch fehlenden Fähigkeiten, die sie auch im Verwaltungsverfahren sowie im gerichtlichen Verfahren unterstützungsbedürftig machen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass – auch außerhalb von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren – mit Begrifflichkeiten im Kontext der Kinderrechte besonders differenziert umzugehen ist. Denn es existieren zwei voneinander schon verfassungssystematisch zu unterscheidende Ebenen: Die (pater- bzw. maternalistische) Schutzgewährung durch den Staat oder Dritte (insb. die Eltern) auf der einen Seite und die Ausübung der Grundrechte durch das Kind selbst auf der anderen Seite, also das alltägliche Ausleben in Gestalt des durch die Freiheitsrechte geschützten Verhaltens. Kinder sind insofern wesentlich häufiger Objekt bevormundender Schutzbestrebungen als Erwachsene;[25] demgegenüber tritt die selbstbestimmte Verwirklichung und auch die Berücksichtigung ihrer Rechte als Individuen in Verfahren und Entscheidungen deutlich in den Hintergrund. Sofern das Kind jedoch zur Selbstentscheidung in der Lage ist, besitzt es auch die Kompetenz dazu, seine Rechte wahrzunehmen.[26] Dies wird allerdings leider häufig nicht berücksichtigt, zumal, wenn bei juristischen Begründungen argumentativ das Elternrecht als Ausgangspunkt gewählt wird und das Kind dadurch als bloßes „Anhängsel“ erscheint, dessen Selbstbestimmungsrechte nicht hinreichend berücksichtigt werden.[27]

Als für diese faktische Ungleichbehandlung einer nicht kleinen Gruppe blind entpuppt sich auch das pauschale, etwa auf das Grundrecht auf informelle Selbstbestimmung verweisende Argument, dass die fehlende Textualisierung keine Beson-

** Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entsprechend jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

15 *Jestaedt* JAmt 2021, 358 (360).

16 *Jestaedt* JAmt 2021, 358 (360).

17 Dies andeutend *Becker* Stellungnahme zu den Entwürfen für eine Änderung des Grundgesetzes zur ausdrücklichen Verankerung der Kinderrechte vom 3.5.2021, 2, abrufbar unter www.bundestag.de/resource/blob/839782/3c87d96fecc01eb1fe750337f635bd07/stellungnahme-becker-data.pdf, Abruf: 2.11.2021.

18 *Herdegen* FamRZ 1993, 374 (380); *Rossa* Kinderrechte, 2014, 101; *Wapler* Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland, 2017, 18, 55.

19 Vgl. *Hofmann/Donath* Gutachten bezüglich der ausdrücklichen Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz nach Maßgabe der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, 2017, 11, abrufbar unter https://kinderrechte-ins-grundgesetz.de/wp-content/uploads/2018/02/DKHW_Gutachten_KRiGG_Hofmann_Donath.pdf, Abruf: 2.11.2021.

20 Zu Letzterem s. *Lemmert* #CoronaKinder und das Grundgesetz, Teil 1: JuWissBlog Nr. 84/2020 und Teil 2: JuWissBlog Nr. 85/2020, abrufbar unter www.juwiss.de/84-2020 und www.juwiss.de/85-2020, Abruf jew.: 2.11.2021.

21 Vgl. *Hofmann/Donath* 30 ff. (Fn. 19), mit einigen Beispielen aus der Rspr.

22 Vgl. die sich in jüngerer Zeit öfter zeigenden Tendenzen zur exekutiven Nichtbefolgung judikativer Entscheidungen; s. dazu *Klinger* NVwZ 2019, 1332.

23 Auch der (einfache) Gesetzgeber ist an die Einhaltung der Verfassung gebunden. Vgl. die derzeit vorliegenden Entwürfe zur Neuregelung der Suizidhilfe, bei denen unverständlicherweise pauschal auf das Erreichen der Volljährigkeit abgestellt wird. Hierzu *Neumann* NJOZ 2021, 383 (388). Bzgl. der hiervon unabhängigen Kompetenz zur Selbstentscheidung s.u.

24 *Hofmann/Donath* 30 ff. (Fn. 19); neuere und eingehendere Analysen der Rspr. zur Beachtung der ungeschriebenen Kinderrechte des GG sind bisher nicht ersichtlich.

25 Vgl. *Hohmann-Dennhardt* FPR 2012, 185 (187).

26 Fremdentscheidungen entbehren der Rechtfertigung; hierzu schon BVerfG 9.2.1982 – 1 BvR 845/79, BVerfGE 59, 360.

27 So zB in Bezug auf medizinische Eingriffe Beschl. OLG Hamm 29.11.2019 – 12 UF 236/19, MedR 2020, 679 mAnm *Lemmert* 682; *Lugani* JAmt 2021, 363; *Wiese* MedR 2021, 235; allg. zum Problemkomplex der Selbstbestimmung Donath ua/*Lischewski* Verfassungen – ihre Rolle im Wandel der Zeit, 2019, 161 (164 ff.).

derheit der Kindergrundrechte sei.[28] Die fehlende Textualisierung in diesen beiden Bereichen ist insofern nicht gleichzusetzen, weil die Situation von Kindern ua wegen deren strukturell-spezifischen Unterstützungsbedarfs – sowohl prozessual als auch materiell-rechtlich – so besonders ist.

Kinder sollten daher in einer neuen Verfassungsbestimmung – im Übrigen gerade in Übereinstimmung mit den Prämissen der UN-KRK – nicht lediglich als etwas zu Schützendes behandelt werden, sondern die Subjektstellung eines jeden Kindes sollte eine wesentliche Rolle spielen.[29] Diese Zielvorstellung findet sich auch in einigen Gesetzentwürfen wieder; freilich ausgedrückt in unterschiedlicher Intensität. So schlägt der Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 3.6.2019 ua eine Ergänzung (s. Kursivschreibung) von Art. 6 Abs. 2 GG vor:

„Pflege und Erziehung der Kinder *unter Achtung ihrer Persönlichkeit und ihrer wachsenden Selbständigkeit* sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“[30]

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 22.1.2021[31] ist dies zumindest angedeutet in der Formulierung zu den „verfassungsmäßigen Rechte[n] der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten“.

III. Sinn einer Verfassungsänderung und Einfluss der UN-KRK sowie der Verfassungen der Bundesländer

Ziel der Reformbestrebungen bezüglich des Verfassungstexts ist lediglich die „Sichtbarmachung“ bereits bestehender Kindergrundrechte.[32] Allein, „dass ‚die explizite Abbildung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im GG‘ just mit Rücksicht auf deren Differenziertheit und Komplexität den verfassungsändernden Gesetzgeber vor immense Herausforderungen stellen dürfte“[33], ist kein Argument gegen eine Verfassungsergänzung. Der verfassungsändernde Gesetzgeber muss hier fraglos eine Leistung erbringen; ihm aber diese Fähigkeit vorab abzusprechen, ist nicht opportun.

Zwar kann man sich im Zusammenhang mit der These „Kindesrechte im Gesetzesrang könnten zielgerichteter, effektiver und ohne unbeabsichtigte Nebenwirkungen bestehende Schutzdefizite beheben“[34] die Frage stellen, ob der Aufwand einer Verfassungsänderung ihrem Nutzen entspricht. Es sei jedoch an die viel beschworene Ausstrahlungswirkung der Verfassung erinnert, die gerade auch in bisher unbekannten Situationen – wie die der Bekämpfung einer globalen Pandemie – ihre Wirkung entfalten kann, sowie (hiermit aufs Engste verbunden) an die Tatsache, dass die Verfassung eine Abbildung des Wertesystems unserer Gesellschaft darstellt.[35]

Zu diesem System des GG gehören eine ausgeprägte Völkerrechtsfreundlichkeit und somit echte Rechte von Kindern und Jugendlichen entsprechend den Wertungen der UN-KRK. Deutlich zurückzuweisen ist die Behauptung, dass das BVerfG eine „interpretatorische Rangerhöhung“ nur für die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) angenommen habe und dass dies „für die UN-KRK nicht in Betracht“ käme.[36] Vielmehr hat das BVerfG – neben seinen Darlegungen zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)[37] und der eigenen Indienststellung für die nationale Durchsetzung des Völkerrechts[38] – für die UN-KRK sogar ausdrücklich Folgendes ausgeführt:

„Der Kinderrechtskonvention kommt […] Gesetzesrang zu. Sie kann als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte und rechtsstaatlichen Grundsätze des Grundgesetzes herangezogen werden […]. Dies verlangt allerdings keine schematische Parallelisierung der Aussagen des Grundgesetzes mit denen der Kinderrechtskonvention, sondern ein Aufnehmen ihrer Wertungen, soweit dies methodisch vertretbar und mit den Vorgaben des Grundgesetzes vereinbar ist […].“[39]

Von einer völkerrechtlichen Pflicht zur Verfassungsänderung geht zudem – soweit ersichtlich – niemand aus. Dies ist als Begründung für eine Verfassungsänderung aber auch nicht erforderlich. Die dahin gehenden Empfehlungen des Kinderrechteausschusses der Vereinten Nationen (KRA)[40] sind auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass Defizite im einfachen Recht und der Praxis festgestellt wurden und diese durch einen expliziten verfassungsrechtlichen Maßstab übergreifend angegangen würden – und damit viele Änderungen des einfachen Rechts obsolet machten.

Nur weil im UN-Ausschuss derzeit kein deutsches Mitglied sitzt, kann nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass „offenbar keine hinreichende Kenntnis der deutschen Rechtslage“[41] vorliege. Die erwähnten Empfehlungen des KRA sind dabei genau das: Empfehlungen. Sie können daher nicht als ein „(völker)rechtlich übergriffiges Ansinnen (dis)qualifiziert“[42] werden. Das BVerfG sieht dies im Übrigen ebenso und geht sogar so weit, bestimmten Aussagen des KRA interpretatorische Wirkungen für das deutsche Recht zuzugestehen.[43]

Darüber hinaus sollte nicht die Argumentation der Befürworterinnen der GG-Änderung verkürzt oder übertrieben werden. Niemand möchte die KRK „abschreiben“ oder komplett in das GG übernehmen. In der aktuellen Debatte geht es darum, die Kernprinzipien der KRK in einer für das GG passenden Art und Weise in den Grundrechtsteil einzupflegen, namentlich das Kindeswohlprinzip, ein Beteiligungsrecht für Minderjährige und ein spezifisches Recht auf Entwicklung.[44]

28 *Jestaedt* JAmt 2021, 356 (361).
29 Die Wichtigkeit der Betonung der Subjektstellung des Kindes für die Familienrechtspraxis auch herausstellend Röthel/Heiderhoff/*Coester* Mehr Kinderrechte?, 2018, 29 (44); eine solche Betonung der Rücksichtnahme auf die wachsende Selbstständigkeit erwägt etwa auch *Herdegen* FamRZ 1993, 374 (382 f.) als „Beitrag zur Schärfung des allgemeinen Rechtsbewusstseins für den Achtungsanspruch der kindlichen Persönlichkeit“.
30 BT-Drs. 19/10552. Dies steht in der Tradition eines Vorschlags in der Kommission Verfassungsreform des Bundesrats nach der Wiedervereinigung: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Die wachsende Fähigkeit der Kinder zu selbständigem, verantwortlichem Handeln ist zu berücksichtigen. Kinder sind gewaltfrei zu erziehen.“, BR-Drs. 360/92, 117 ff.
31 BT-Drs. 19/28138.
32 Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 19/28138, 1 f., 9 f.
33 *Jestaedt* JAmt 2021, 358 (361).
34 *Jestaedt* JAmt 2021, 358 (363).
35 BVerfG 15.1.1958 – 1 BvR 400/51, BVerfGE 7, 198 (205): Grundrechtsabschnitt als eine „objektive Wertordnung“.
36 *Jestaedt* JAmt 2021, 358 (359).
37 BVerfG 23.3.2011 – 2 BvR 882/09, BVerfGE 128, 282 (306, insb. Rn. 52).
38 BVerfG 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04, BVerfGE 111, 307 (318).
39 BVerfG 5.7.2013 – 2 BvR 708/12 Rn. 21; so auch LSG BW 27.10.2011 – L 7 AY 3998/11 ER-B.
40 CRC/C/DEU/CO/3–4 (2014), § 9.
41 *Jestaedt* JAmt 2021, 358 (359 f.).
42 *Jestaedt* JAmt 2021, 358 (360).
43 BVerfG 5.7.2013 – 2 BvR 708/12 Rn. 24 mit Verw. auf CRC/C/GC/10 Rn. 77.
44 Vgl. Entwürfe der auslaufenden Legislaturperiode.

Ggf. sollte man auch für den Bund nicht zuletzt angesichts der Erfahrungen der Corona-Pandemie ausdrücklich ein *Recht auf Bildung* für Kinder in das GG aufnehmen.[45]

Hinsichtlich des Standorts einer Neuregelung sei an dieser Stelle nur angemerkt, dass jedenfalls eine Platzierung im Elternrecht oder im staatlichen Wächteramt abzulehnen ist.[46] Dies würde die Kinder (weiterhin) lediglich in den Kontext der Handlungsbefugnisse anderer Rechtsträger setzen, entgegen dem allgemein ausgerufenen Ziel einer solchen Verankerung und auch ggf. einer konkreten Formulierung im Hinblick auf die eigenständige Persönlichkeit von Kindern.[47] Damit könnten Kinderrechte im Übrigen so ausgelegt werden, dass sie nur im Bereich des Elternrechts und des Wächteramts Wirkung entfalten sollen – nicht jedoch bei jedem staatlichen Handeln (wie es Art. 3 Abs. 1 UN-KRK für das Kindeswohl vorsieht), etwa im Schulrecht, Baurecht oder Verkehrsrecht.[48] Zudem würde eine Auslegung von Kinderrechten als Konkretisierung des Wächteramts auch die Gefahr einer stärkeren Einmischung des Staats in das Elternrecht nach sich ziehen.[49] Hinsichtlich der Diskussion weiterer Standortvarianten muss an dieser Stelle wegen des begrenzten Raums auf andere Literatur verwiesen werden.[50]

Unzutreffend ist weiterhin, dass die Kindergrundrechte der Landesverfassungen der deutschen Bundesländer „keine relevante (Vorbild-)Rolle spielen“ und dass es „vielmehr den Anschein hat, als würden sie bewusst ausgeblendet“[51]. Das Gegenteil ist bezüglich der Debatte um die Aufnahme der Kindergrundrechte ins GG der Fall und wird aus dem Abschlussbericht der zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung des Vorhabens der Bundesregierung eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe (Bund-Länder-AG) deutlich. Die AG beschäftigte sich ausführlich mit den Kindergrundrechten der 15 Landesverfassungen, die solche enthalten, insbesondere auch mit Art. 4 Abs. 2 HV (Hessische Verfassung), der ebenfalls auf die Kernprinzipien der UN-KRK rekurriert.[52] Der Abschlussbericht der Bund-Länder-AG hatte jedenfalls auf den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) erheblichen Einfluss; dieser wiederum bildete die Grundlage für den Vorschlag der Bundesregierung.[53]

Bei alldem im Hinterkopf zu behalten ist zudem die im Vergleich zum Bundesverfassungsrecht wesentlich schwächere Position von Landesverfassungsrecht, sowohl im Rahmen der nationalen Normenhierarchie als auch im allgemeinen Bekanntheitsgrad – nicht nur bei den Bürgerinnen, sondern auch durch die weit verbreitete Nichtberücksichtigung von Landesverfassungsrecht in der juristischen Ausbildung. Wenn die Landesverfassungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte in einigen Bundesländern die Kindergrundrechte aus den Landesverfassungen in ihrer Rechtsprechung nicht hinreichend berücksichtigten oder sogar den subjektiv-rechtlichen Charakter der Kinderrechte verleugneten,[54] spricht dies erst recht dafür, dass man Kinderrechte sichtbar ins GG aufnehmen sollte, um deren Rechtswirksamkeit in ganz Deutschland sicherzustellen, da die Grundrechte des GG als Durchgriffsnormen des Bundes unmittelbar in allen Bundesländern gelten.[55]

IV. Grundsätzliches: Die Relevanz des Verfassungstexts

Wenn darauf hingewiesen wird, dass sowieso bereits seit Jahrzehnten das „Grundgesetz […] nunmehr praktisch so [gilt], wie es das Bundesverfassungsgericht auslegt“[56], wird damit ein weiteres Grundproblem, ja geradezu eine Gefahr zum Ausdruck gebracht. Der Text der Verfassung verliert dadurch nämlich zunehmend an Wert. Die Worte der Verfassung werden sukzessive obsolet und ersetzt durch die Rechtsprechung eines Gerichts. Dadurch büßt die Verfassung selbst an Kraft ein und die des Gerichts nimmt zu.

Dies geschieht freilich zulasten der Erkennbarkeit des geltenden Rechts für alle, die es anwenden müssen – analog der Problematik, der Art. 79 Abs. 1 S. 1 GG durch das Gebot der Textänderung entgegenwirken will.[57] Es mag für uns verfassungsrechtlich interessierte Juristen und Juristinnen spannend sein, zu den offenen Formulierungen des GG die Interpretationen des BVerfG zu analysieren. Für viele Menschen und die tägliche Rechtspraxis in Bund, Ländern und Kommunen ist dies jedoch aus verschiedenen Gründen nicht der Fall.

Wenn sich der Text der Verfassung nicht ändert und man bezüglich wichtiger Fragen nur noch auf die Entscheidungen des BVerfG angewiesen ist, um die Verfassung zu verstehen und sogar ganz neue Rechte zu erkennen, vergrößert sich der Abstand zwischen den Bürgerinnen und der Verfassung. Ein solcher Verfassungswandel,[58] verstanden als die Änderung des Inhalts der Verfassung ohne Veränderung des Texts der Verfassung, gelangt daher stets an bestimmte Grenzen.[59] Ob diese Grenzen bezüglich der Kindergrundrechte schon erreicht sind, muss an dieser Stelle nicht entschieden werden. Entscheidend ist jedenfalls die Erkenntnis, dass sich auch der Text der Verfassung von Zeit zu Zeit anpassen muss, um den Ansprüchen an Rechtssicherheit zu genügen.[60]

45 Zum Streit, ob sich aus Art. 7 GG oder aus anderen Grundrechtsbestimmungen ein Recht auf Bildung ergibt, s. von Mangoldt/*Robbers* GG, 7. Aufl. 2018, GG Art. 7 Rn. 31, freilich – wie allzu häufig – ohne die Wertungen der UN-KRK einzubeziehen.

46 So aber Entwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 19/28138.

47 S. schon *Lemmert* JuWissBlog Nr. 6/2021 (Fn. 8).

48 Dazu näher *Donath* JuWissBlog Nr. 28/2021 (Fn. 8).

49 Daher erscheint die Verankerung in Art. 6 Abs. 2 GG im Fall des Regierungsentwurfs als widersprüchlich – schließlich will dieser über Satz 4 explizit Einwirkungen auf das Elternrecht ausschließen. Hierzu näher *Lemmert* JuWissBlog Nr. 7/2021 (Fn. 8) und *von Landenberg-Roberg* Symbolpolitik ohne Kollateralschäden?, VerfBlog 2021/1/13, abrufbar unter https://verfassungsblog.de/symbolpolitik-ohne-kollateralschaden/, Abruf: 2.11.2021.

50 *Benassi/Eichholz* DVBl 2017, 614 (619 f.); Sachverständigenkommission 15. Kinder- und Jugendbericht/*Wapler* Materialien zum 15. Kinder- und Jugendbericht, 2017, 39, abrufbar unter www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/15_KJB_Wapler_b.pdf, Abruf: 2.11.2021; *Wiesner* ZKJ 2008, 225 (227).

51 *Jestaedt* JAmt 2021, 358 (362).

52 Bund-Länder-AG „Kinderrechte ins Grundgesetz“ Abschlussbericht, 2019, abrufbar unter www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/102519_Abschlussbericht_Kinderrechte.pdf?__blob=publicationFile&v=2, Abruf: 2.11.2021, ua 14 f., 27, 156 ff., 165 ff. sowie an diversen anderen Stellen der Einzeldarstellungen möglicher Gewährleistungsinhalte etwa 67 und 83.

53 Vgl. hierzu *Janisch* Kinderrechte sollen ins Grundgesetz: Der Gesetzentwurf, Süddeutsche Zeitung vom 26.11.2019, abrufbar unter www.sueddeutsche.de/politik/kinderrechte-grundgesetz-gesetzentwurf-1.4697042, Abruf: 2.11.2021.

54 Vgl. *Jestaedt* JAmt 2021, 358 (362).

55 Vgl. Art. 1 Abs. 3 GG.

56 *Jestaedt* JAmt 2021, 358 (361).

57 Hierzu BeckOK/*Dietlein* GG, 48. Ed., Stand: 15.8.2021, GG Art. 79 Rn. 5 ff.: „Verfassungsklarheit“.

58 Zur Problematik *Voßkuhle* Der Staat 2004, 450; *Voßkuhle* JuS 2019, 417 ff.

59 Hierzu Donath ua/*Lukan* 285 (Fn. 27); grundlegend *Jellinek* Verfassungsänderung und Verfassungswandlung, 1906; s.a. *Bryde* Verfassungsentwicklung, 1982, 21.

60 Maunz/Dürig/*Herdegen* GG Art. 79 Rn. 2 (Fn. 10): „Das rechte Gleichgewicht zwischen Änderungsoffenheit und Beharrungsmoment ist für den Geltungsanspruch einer Verfassung von schlechthin existentieller Bedeutung.“; BeckOK/*Dietlein* GG Art. 79 Rn. 5 (Fn. 57): „Verfassungsklarheit“, „Grundsatz der Urkundlichkeit der Verfassung“; *Benassi/Eichholz* DVBl 2017, 614 (616): „verfassungsrechtliches Transparenzgebot“.

Dies hat auch nichts mit „naivem Verfassungstextualismus“[61] zu tun, sondern neben den genannten dogmatischen Aspekten mit praktischem Erleben von Rechtswirklichkeit und dem Auseinanderdriften von Verfassungsinhalt und tatsächlicher Umsetzung von Kinderrechten. Eine Verfassung und ihre Interpretation dürfen nicht abgehoben sein und das GG muss im Rechtsstaat die gesamte Rechtspraxis durchdringen. Man darf sich nicht erst bis zum BVerfG kämpfen müssen, um das Recht zugesprochen zu bekommen, welches sich in den offenen Formulierungen des Grundrechtsteils des GG verbirgt.

Durch die Aufnahme von Kindergrundrechten ins GG würden diese endlich in der breiten Lehre sowie in allen Kommentaren zum GG berücksichtigt werden – und nicht mehr fast ausschließlich in ausgewählten Entscheidungen des BVerfG auftauchen.

Letztlich ist es aber ein Argument im Beitrag von *Jestaedt*, das in überraschend klarer Weise die Widersprüche der Argumentation gegen die Verfassungsänderung pointiert offenlegt: Nachdem ausgeführt wurde, dass das BVerfG die Kindergrundrechte aus dem bisherigen offenen Verfassungstext entwickelt habe und daher keine Schutzlücke bestehe, wird angegeben, dass jede Änderung des Grundrechtstexts ohne Grundrechtsfolgenabschätzung ein „verfassungsgesetzgeberischer Blindflug“ sei, „der sich auf Gedeih und Verderb den Lotsenkünsten des BVerfG ausliefert“.[62]

Es fällt schwer, hierin kein *argumentum ad absurdum* zu erblicken, da bereits heute ein weitaus ungesicherterer „Blindflug“ erfolgt, bei dem man auf vielerlei angewiesen war und ist: Zunächst darauf, dass das BVerfG überhaupt ein solches spezifisches Kindergrundrecht anerkennt, welches im Text des GG bisher nicht vorkommt; sodann, dass seine entsprechenden Lotsenanweisungen für alle, die es angeht, verständlich sind und auch befolgt werden; aber zB auch, dass sich die Zusammensetzung des BVerfG nicht in einer solchen Weise wandelt, dass die Richterinnen das spezifische Kindergrundrecht eines Tages wieder ablehnen oder entkernen. Der aktuelle „Blindflug“ ist daher weder mit einem Flugleitsystem noch mit einem Fallschirm abgesichert.

Um vom Himmel auf den Boden zurückzukommen: Eine Fahrt ist üblicherweise gefährlicher, wenn es keine Leitplanken gibt. Daher ist festzustellen: Ohne eine Formulierung im GG zu echten Kindergrundrechten liefert man sich in weit größerem Maß den Freiheiten des BVerfG aus. Auch ergibt man sich der Hoffnung, dass untere Instanzen die Kinderrechte, wie sie von der BVerfG-Lotsin im Lichte der Kernprinzipien der KRK entwickelt worden sind, bei der Auslegung des einfachen Rechts berücksichtigen. Eine Hoffnung, die sich in den letzten Jahrzehnten schon nicht erfüllt hat.

Eine wesentliche Aufgabe der Verfassung ist es, in das einfache Recht auszustrahlen, dogmatisch zB durch Generalklauseln und offene Formulierungen im einfachen Recht. Wie sollte dies aber erfolgen, wenn Kinderrechte im GG gar nicht ersichtlich sind? Die Leitwirkung des Kindergrundrechts wird behindert, wenn es nicht ausdrücklich im GG steht.

Sämtliche Verfassungsrechtlerinnen, die es bisher abgelehnt haben, Kinderrechte ausdrücklich als Grundrechte ins GG aufzunehmen, da die Kinderrechte sowieso schon aufgrund der Auslegung des BVerfG im GG enthalten sind, bleiben die Antwort schuldig, wie eine praxistaugliche kinderrechtsspezifische Auslegung des einfachen Rechts anhand des GG erfolgen soll, wenn Kinderrechte nicht explizit im GG stehen. Umgekehrt ist freilich bei jedem Vorschlag zur Änderung des GG eine detaillierte Befassung mit der Frage erforderlich, welche konkrete Formulierung welche Auswirkungen auf Verfassungsjudikatur und Praxis haben könnte. Eine solche Befassung beträfe jedoch das „Wie“ einer Regelung und kann angesichts des begrenzten Raums an dieser Stelle nicht näher ausgeführt werden.[63]

Bisher ist es nicht möglich, spezifische Kindergrundrechte mit einem ungeschulten Blick ins GG ablesen zu können – wie dies jedoch bei diesem wichtigen Thema notwendig ist. Gerade die aktuelle Corona-Pandemie zeigt auf, wie sehr die Schwächsten unserer Gesellschaft unter vielen einschneidenden Maßnahmen leiden – gerade die Kinder und Jugendlichen.[64] Wären Kindergrundrechte im GG enthalten gewesen, hätte möglicherweise eine entsprechende Auslegung des einfachen Rechts einschließlich der Verordnungen zur Pandemiebekämpfung im Lichte der Kindergrundrechte des GG in sachdienlicher Weise erfolgen können und wären ggf. andere Entscheidungen getroffen worden. Das für die in weiten Teilen zuständigen Länder ebenfalls bindende Landesverfassungsrecht entfaltete bedauerlicherweise keine hinreichende normative Kraft.[65]

V. Fazit

Eine treffende Erkenntnis, der wir uns anschließen wollen und die für die Aufnahme der Kinderrechte ins GG streitet, ist die, dass, wenn das GG heute neu zu schreiben wäre, der Grundrechtsteil auch Aussagen zu den Rechten von Kindern enthalten würde.[66] Wenn man sich diesbezüglich einig ist, spricht erst recht vieles dafür, das GG entsprechend textlich zu aktualisieren, wobei man darauf achten sollte, keine Konflikte zur bisherigen Rechtsprechung des BVerfG einschließlich zur KRK zu erzeugen.[67] Dabei kann man gern auch eine „schlanke“ Formulierung wählen, wie dies in den Grundrechtsartikeln des GG weithin üblich ist und damit die Kinderrechte in harmonischer Weise in das GG einpflegen.

Die Tatsache, dass in der vergangenen Legislaturperiode keine Einigkeit über eine Verankerung expliziter Kinderrechte im GG erzielt werden konnte, überrascht angesichts der Differenzen zwischen den vorgelegten Entwürfen, insbesondere aber in Anbetracht der offensichtlichen Schwächen des Regierungsentwurfs, nicht.[68] Zu Recht wurde dem durch die Bundesregierung vorgelegten, bis fast zur Unkenntlichkeit der verfassungsrechtlich geltenden Kinderrechte verwässerten und

61 *Jestaedt* JAmt 2021, 358 (361).
62 *Jestaedt* JAmt 2021, 358 (363).
63 S. hierzu aber schon die Ausführungen unter II. zur Subjektstellung und unter III. zu weiteren Gewährleistungsinhalten sowie Stellungnahme der National Coalition (NC) für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) in Deutschland Diskussion zur Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung, 2007, 3, abrufbar unter https://netzwerk-kinderrechte.de/wp-content/uploads/2021/06/2007_-Kinderrechte_in_die_Verfassung.pdf, Abruf: 2.11.2021; Sachverständigenkommission 15. Kinder- und Jugendericht/ *Wapler* 498 (Fn. 50).
64 *Donath* Forum Jugendhilfe 2/2020, 11 (11 f.).
65 *Lemmert* JuWissBlog Nr. 85/2020 (Fn. 20).
66 *Jestaedt* JAmt 2021, 358 (362).
67 *Donath* Schriftliche Stellungnahme vom 11.5.2021 im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, 2021, ua 11, abrufbar unter www.bundestag.de/resource/blob/841504/e2a01015b9fec1772004e8333c185fc7/stellungnahme-donath-data.pdf, Abruf: 2.11.2021.
68 S. hierzu die in Fn. 8 erwähnten krit. Auseinandersetzungen.

Prof. Dr. Matthias Jestaedt*

Kindesschutz zwischen Verfassung, Verfassungstext und Verfassungsgericht

Eine Antwort auf Dr. *Philipp B. Donath* und *Miriam Lemmert*

Zunächst möchte ich Philipp B. Donath *und* Miriam Lemmert *aufrichtig für die ausführliche Auseinandersetzung mit meinem Beitrag*[1] *danken. Ihr engagiertes Plädoyer für „‚Kinderrechte ausdrücklich ins Grundgesetz' statt ‚Kinderrechte unsichtbar im Grundgesetz'"*[2] *verdient eine Antwort. Dabei ist hier nicht der Platz, zu jeder kritischen Einzelbewertung der von mir vorgebrachten Argumente meinerseits Stellung zu nehmen; das dürfte auch schon deshalb entbehrlich sein, weil sich die Leserschaft bei Lektüre beider Texte in vielen Fällen ohne Weiteres selbst ein Urteil zur Überzeugungskraft der ausgetauschten Argumente wird bilden können. Ich will diese Duplik vielmehr nutzen, die – nach meinem Verständnis – wichtigsten Aspekte aus dem Beitrag von* Donath *und* Lemmert *aufzugreifen und mit meiner Auffassung zu kontrastieren.*

I. Worum es geht – und worum nicht

Der gesamte Diskurs wird unter der einprägsamen Formel „Kinderrechte ins Grundgesetz" geführt. Das ist eine – wenigstens mit Blick auf die politisch interessierte Öffentlichkeit, die hier eine ausschlaggebende Rolle spielt – strategisch und rhetorisch geschickte Wahl. Denn die Wendung, die zumeist vom Hinweis auf die auch in Deutschland geltende UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) begleitet wird, insinuiert, dass das überkommene GG Kinder diskriminiere, indem es diesen Grundrechte vorenthalte – und begründet damit gleichsam von selbst den auf Diskriminierungsbeseitigung zielenden Ergänzungsbedarf. Zugleich werden mit ihr jene, die Zweifel an der Nützlichkeit einer entsprechenden Verfassungsänderung hegen, dadurch desavouiert, dass sie, beabsichtigt oder nicht, dem Verdacht ausgesetzt werden, sie wendeten sich gegen Kindesgrundrechte.

Demgegenüber ist vorab ein Doppeltes festzuhalten: Erstens stehen sämtliche Grundrechte des GG Kindern in gleicher Weise zu wie Erwachsenen. Auch Kinder sind, um die eine Grundrechtsberechtigung anzeigenden Formulierungen des GG aufzugreifen, ganz selbstverständlich „Menschen", „jeder(mann)" (und „niemand"), „Personen", „Männer und Frauen" sowie ggf. „Deutsche", „Eltern", „Mutter" oder „politisch Verfolgte".[3] Die „Würde des Menschen" muss nicht – und sollte auch nicht, um nicht zu unbeabsichtigten Diskriminierungen zu gelangen! – um eine „Würde des Kindes" im Text der Verfassung ergänzt werden. Das ist völlig unstreitig. Und zweitens ist niemand Ernstzunehmendes in der verfassungspolitischen Debatte dafür, Kindern keine oder im Verhältnis zu Erwachsenen (die ja vom Verfassungstext auch nicht als solche adressiert werden) weniger Grundrechte zuzugestehen. Diejenigen, die einer von deren Protagonisten (m/w/d**) als lediglich „symbolisch" qualifizierten GG-Ergänzung skeptisch gegenüberstehen, begründen diese regelmäßig mit der Sorge, ob diese Form von „Symbolpolitik ohne [*ergänze: unbeabsichtigte*] Kollateralschäden"[4] zu haben sei. Oder anders formuliert: Der Disput dreht sich im Kern lediglich um zwei Fragen, nämlich ob, erstens, für das von den Befürwortern angestrebte Ziel eine Änderung des GG vonnöten ist und ob diese, zweitens, in einer Weise umgesetzt werden kann, dass nicht in unbeabsichtigter oder doch wenigstens ungewünschter Weise das verfassungsrechtliche Staat-Eltern-Kind-Verhältnis verändert wird. Damit ist zugleich der wichtige Aspekt herausgestellt, dass es hier nicht um die Schaffung einer völlig neuen Verfassung geht, sondern um die Frage des Ob und ggf. Wie der Änderung respektive Ergänzung einer bestehenden und ins Werk gesetzten Verfassung.

Dass der Aufruf „Kinderrechte ins Grundgesetz" eher die Funktion hat, juristische Laien zu beeindrucken und zu bewegen, die von Inhalt und Funktionsweise des geltenden Verfassungsrechts (sowie völkerrechtlicher Konventionen) nur höchst ungefähre Vorstellungen haben, und nicht von entscheidungsberufenen Verfassungspolitikern beim Wort genommen

* Der Verf. lehrt und forscht am Institut für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.; neben dem Kinder- und Jugendhilferecht gehört das Verfassungsrecht, das Allgemeine Verwaltungsrecht, die Rechtstheorie und Rechtswissenschaftstheorie sowie das Religionsverfassungsrecht zu seinen Forschungsfeldern.

** Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entsprechend jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

1 *Jestaedt* JAmt 2021, 358.

2 *Donath/Lemmert* JAmt 2021, 607 in diesem Heft.

3 Vgl. Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG, Art. 2 Abs. 1, 2 S. 1 und 2 GG, Art. 3 Abs. 1–3 GG, Art. 4 Abs. 3 GG, Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, Art. 6 Abs. 2 S. 1, Abs. 5 GG, Art. 8 Abs. 1 GG, Art. 9 Abs. 1, 3 GG, Art. 11 Abs. 1 GG, Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 16 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 16a Abs. 1 GG, Art. 17, 19 Abs. 4 S. 1 GG, Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG, Art. 103 Abs. 1, 3 GG, Art. 104 Abs. 1, 3, 4 GG.

4 S. *von Landenberg-Roberg* Symbolpolitik ohne Kollateralschäden?, VerfBlog 2021/1/13, abrufbar unter https://verfassungsblog.de/symbolpolitik-ohne-kollateralschaden/, Abruf: 3.11.2021.